



OTIF/RID/RC/2020/56
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2020/56)

8. Juni 2020

Original: Französisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 10. und 11. September 2020 und Genf, 14. bis 18. September 2020)

Tagesordnungspunkt 5 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge

Sondervorschrift 363

Antrag der Schweiz

ZUSAMMENFASSUNG

<i>Erläuternde Zusammenfassung:</i>	Es wird beantragt, bei Maschinen und Motoren mit einem Fassungsraum von mehr als 450 Litern, die jedoch höchstens 60 Liter flüssigen Brennstoff enthalten, eine Kennzeichnung gemäß Absatz j) der Sondervorschrift 363 zuzulassen.
<i>Zu treffende Entscheidung:</i>	Textänderung in Absatz j) der Sondervorschrift 363 des Kapitels 3.3.
<i>Damit zusammenhängende Dokumente:</i>	ST/SG/AC.10/C.3/2019/29 ST/SG/AC.10/C.3/110 Absatz 42.

Einleitung

1. Auf seiner 55. Tagung erörterte der UN-Expertenunterausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter die Anwendung des Absatzes j) der Sondervorschrift 363 auf der Grundlage des von der Schweiz vorgelegten Dokuments ST/SG/AC.10/C.3/2019/29. Die meisten Experten waren der Meinung, dass der Absatz j) in seiner gegenwärtigen Fassung die Bezeichnung oder das Anbringen von Großzetteln (Placards) an Motoren und Maschinen, die weniger als 60 Liter flüssigen Brennstoff enthalten, nicht verbietet. Der UN-Expertenunterausschuss zog es vor, die UN-

Modellvorschriften nicht zu ändern, und empfahl, eine Lösung auf regionaler Ebene zu suchen (ST/SG/AC.10/C.3/110 Absatz 42). Somit legt die Schweiz ihren Antrag nun der Gemeinsamen Tagung zur Prüfung vor.

2. Diverse Anwender der Sondervorschrift 363 haben der Schweiz über Schwierigkeiten bei der Anwendung des Absatzes j) berichtet. Für Motoren und Maschinen der UN-Nummern 3528 und 3530 ist bei einer Brennstoffmenge von mehr als 60 Litern gemäß dieser Sondervorschrift bei einem Fassungsraum von mehr als 450 Litern, jedoch höchstens 3000 Litern, das Vorhandensein eines Gefährzettels und bei einem Fassungsraum von mehr als 3000 Litern das Vorhandensein eines Großzettels (Placard) erforderlich.
3. Die Schwierigkeit für die Anwender besteht nun darin, dass sie nicht wissen, was zu tun ist, wenn die Brennstoffmenge nach dem Gebrauch der Maschine oder des Motors 60 Liter nicht überschreitet. Im einleitenden Absatz der Sondervorschrift 363 ist festgelegt, dass die Eintragung nur verwendet werden darf, wenn die Bedingungen der Sondervorschrift 363 erfüllt sind, und dass bei Anwendung der Sondervorschrift die übrigen Vorschriften des RID/ADR/ADN nicht gelten. Im Gegensatz zu Unterabschnitt 5.3.1.6 RID/ADR, wonach auch ungereinigte leere Tanks mit Großzetteln (Placards) versehen sein müssen, ist gemäß Sondervorschrift 363 das Anbringen von Großzetteln (Placards) bei einer Brennstoffmenge von weniger als 60 Litern nicht erforderlich. Dies würde bedeuten, dass die Anwender die Großzettel (Placards) nach dem Gebrauch der Maschine auf der Rückfahrt entfernen müssten, wenn im Tank weniger als 60 Liter Brennstoff enthalten sind. Dies wäre jedoch äußerst unpraktisch.
4. Um zu vermeiden, dass bei Abnahme des Tankinhalts im Laufe der Zeit derartige Kennzeichnungsänderungen vorgenommen werden müssen, sollte die Sondervorschrift 363 die Möglichkeit vorsehen, die Kennzeichnung auch dann beizubehalten, wenn die Brennstoffmenge 60 Liter unterschreitet. Dies sollte jedoch nicht automatisch zur Folge haben, dass die Kennzeichnung auch bei Mengen unter 60 Litern verpflichtend wird.

Antrag

5. Der Wortlaut in Absatz j) der Sondervorschrift 363 des Kapitels 3.3 erhält folgenden Wortlaut (neuer Text in Fettdruck und unterstrichen dargestellt):

"j) Für die UN-Nummern 3528 und 3530:

Wenn der Motor oder die Maschine mehr als 60 Liter flüssigen Brennstoff bei einem Fassungsraum von mehr als 450 Litern, aber höchstens 3000 Litern enthält, ist der Motor oder die Maschine gemäß Abschnitt 5.2.2 an zwei gegenüberliegenden Seiten bezettelt.

Wenn der Motor oder die Maschine mehr als 60 Liter flüssigen Brennstoff bei einem Fassungsraum von mehr als 3000 Litern enthält, ist der Motor oder die Maschine an zwei gegenüberliegenden Seiten mit Großzetteln (Placards) versehen. Die Großzettel (Placards) entsprechen den in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 5 vorgeschriebenen Gefährzetteln und den in Unterabschnitt 5.3.1.7 aufgeführten Beschreibungen. Die Großzettel (Placards) sind auf einem farblich kontrastierenden Hintergrund angebracht oder weisen entweder eine gestrichelte oder eine durchgehende äußere Begrenzungslinie auf.

Motoren oder Maschinen mit einem Fassungsraum von mehr als 450 Litern, die jedoch eine Menge an flüssigem Brennstoff von weniger als 60 Liter enthalten, dürfen nach diesen Vorschriften bezettelt und mit Großzetteln (Placards) versehen sein.